

Ordnung für das Rudern an Hamburger Schulen

1. Schulrudern ist der regelmäßige, auf die Erarbeitung der Inhalte der Lehrpläne ausgerichtete Unterricht im Rudern. Er findet statt als Klassenunterricht, als Wahlpflichtkurs, als Semesterkurs oder als Projektzeit mit Schwerpunkt Rudern.

Schülerrudern findet statt in einer Arbeitsgemeinschaft, im außerunterrichtlichen Neigungskurs oder in einem Schülerruderverein.

Schul- und Schülerrudern umfasst auch alle Aktivitäten des schulsportlichen Wettkampfprogramms und der Ruderwanderfahrten.

Im folgenden werden Schul- und Schülerrudern nicht mehr unterschieden.

2.1 Das Schulrudern kann nur von Ruderlehrern/-innen mit einer entsprechenden Qualifikation durchgeführt werden. Als Qualifikation gilt das 1. Staatsexamen im Fachbereich Sport mit Schwerpunktfach Rudern, die bestandene Prüfung des LI-Lehrganges Rudern oder eine von der BSB als gleichwertig anerkannte Ausbildung.

2.2 Es dürfen nur Schüler/-innen rudern, die nachweislich sichere Schwimmer sind und deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

2.3 Die Bootsmeister sind befugt, Anweisungen zu geben, die zur Erhaltung und Pflege des Rudergerätes erforderlich sind.

3. Die Ruderzeiten in den Behördenbootshäusern werden im Juni für das kommende Schuljahr vergeben. Anträge sind an den Sachbeauftragten für das Schulrudern zu richten. Auch wenn Schul- oder Schülerrudern von einem Vereinsbootshaus aus durchgeführt werden soll, ist dies mitzuteilen.

4.1 Die Lehrkraft muss in der Lage sein, die gesamte Ausbildungsgruppe verantwortungsvoll betreuen zu können. Als Richtfrequenz gilt hierfür die Zahl 15. Zu berücksichtigen sind aber auch die Möglichkeit des Einsatzes einer kompetenten Hilfskraft, der Ausbildungsstand der Gruppenmitglieder sowie ihre Rettungsfähigkeit und die Reverssituation. So kann es zu Abweichungen von der Richtfrequenz sowohl nach oben als auch nach unten kommen.

4.2 Die Ruderlehrer/-innen sind verantwortlich für die Einhaltung der Ruderzeiten und für den geordneten Ablauf des Übungsbetriebes. Dabei sind die Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport zu beachten.

4.2.1 Außerhalb der eigenen Übungszeit dürfen Trainingsmannschaften nur nach Absprache mit den nach Plan berechtigten Ruderlehrern rudern.

4.2.2 Außerhalb der Rudersaison können Trainingsmannschaften nur nach Absprache mit dem Bootsmeister rudern.

4.3.1 Das Skiffrudern außerhalb der Rudersaison und vor dem 1. Mai eines Jahres ist nur mit einem Begleitfahrzeug (Motorboot oder Mannschaftsgig) erlaubt. Das Rudern in Trimmis und anderen, als weniger lagestabil gekennzeichneten Booten ist für unerfahrene Ruderer, wie z.B. Anfängern, vor dem 1. Mai verboten.

4.3.2 Das Tragen von Rettungswesten ist beim Schulrudern verpflichtend.

4.3.3 Die engen Seitenkanäle der Alster, das gesamte Hamburger und Harburger Hafengebiet sowie die Unterelbe sind für den allgemeinen Ruderbetrieb gesperrt.

4.3.4 Offene Gewässer, wie Oberelbe und Außenalster, dürfen ab Windstärke 5 nicht mehr befahren werden.

4.4.1 Die Eintragung ins Fahrtenbuch muss vor Antritt jeder Fahrt erfolgen, die Austragung direkt nach Beendigung.

4.4.2 Schäden müssen sofort nach der Rückkehr gemeldet werden.

4.4.3 Nach jeder Fahrt sind die Dollen zu säubern sowie die Außenhaut der Boote und die Riemen und Skulls abzuwischen.

5. Wer schuldhaft einen Schaden verursacht, muss für die Folgen eintreten.

Die Ruderordnung wird ergänzt durch das Regattamerkblatt, das Merkblatt für das Wanderrudern, das Merkblatt zur Binnenwasserstraßenordnung sowie die Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport.

Die Ruderordnung vom Mai 2011 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Hamburg, 10 Mai 2013

gez. Kanders
- Schulsportreferentin -

gez. Rauhut
- Sachbeauftragter für das Schulrudern -